

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834

109 (20.4.1834)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nro. 109.

Eröffnung der Kurbrunnen- und Badanstalt zu Langenbrücken.

Am 1. Mai d. J. wird die Kurbrunnen- und Badanstalt wieder eröffnet.

Die aus den bisherigen Erfahrungen in Fällen von rheumatischen und gichtischen Affekten, Skropheln, Flechten und allen sonstigen Hautkrankheiten, Hämorrhoidal- und Harnbeschwerden, Sydrargyalfolgen, Nerven- und Unterleibsübeln, allgemeine Körper- und Nervenschwäche, besonders Brust- und Lungenleiden u. hervorgegangene, eben so ausgezeichnete als vielseitige Heilkräftigkeit dieser Schwefelquelle, welche die Einzige Süddeutschlands in dieser Beziehung seyn dürfte, glaube ich schon hinlänglich bekannt und daher nur noch zu bemerken zu haben, daß außer allen Arten von Tropf-, Regen- und Douchebädern und aufsteigende Douche, auch Einrichtung zur Anwendung des Gases, besonders zum zweckmäßigen Einathmen desselben bei Brust- und Lungenkranken bestehen, und daß ich auch dieses Schwefelwasser nach Bestellen versende.

Zugleich empfehle ich meine den ganzen Sommer bestehende Gastwirthschaft allen resp. Reisenden aufs Beste.

Bad Langenbrücken, den 12. April 1834.

S i g e l,
Eigenthümer der Kur- und
Badanstalt.

Literarische Anzeigen.

Von

F i n k ' s

Realrepertorium der bad. Gesetze,

wovon die 1824 erschienene Ausgabe im ersten Halbjahr vergriffen war, ist nun, bis Ende 1833 und mit Einschluß des Forstgesetzes (Regierungsblatt Nr. 2) bearbeitet, das Manuskript soweit vollendet, daß der Druck ungesäumt beginnen und die erste Abtheilung zu Pfingsten d. J. erscheinen kann.

Diese Fortsetzung enthält zugleich aus dem frühern Werk

de 1811, und soweit sie das Landrecht berühren von dessen Einführung an alle, nicht entschieden durch neue, aufgehobene ältere Gesetze und Verordnungen; so daß der Leser nun in einem die ganze seitherige wirklich bestehende Gesetzgebung vor Augen hat.

Um die Verbreitung dieses Werkes, welches, wie sein angeedeuteter Umfang ergiebt, auch für die Besizer der ersten Auflage von hohem Interesse, für jeden andern aber, welchen die Staats- und Rechtsverhältnisse des Landes nur irgend berühren, unentbehrlich ist, fernerhin möglichst zu fördern, wollen wir die früher angezeigte Vergünstigung eines um das Viertheil des Ladenpreises geringern Pränumerationspreises noch dahin verlängern

daß wer jetzt und bis Ende Mai l. J.

2 fl. 42 kr.

franco einschickt, denselben wie die zahlreichen frühern Abonnenten genießen und ebenso auch 10 solchermaßen zugleich bestellte Exemplare, Ein Freieremplar erhalten; auch für die später von Zeit zu Zeit und wenigstens alle zwei Jahre erscheinenden

Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen

denselben Vortheil sich begründen sollen.

Wir halten uns der Anerkennung dieser bedeutenden Vergünstigung von wenigstens 1 fl. 21 kr. für das Exemplar durch zahlreiche weitere Bestellungen unter frankirter Einsendung des Betrags in der genannten Frist um so mehr verpflichtet, als eine weitere Verlängerung des Pränumerationstermins nun nicht mehr statthaft ist.

Heidelberg, im April 1834.

August Schwald's
Universitäts-Buchhandlung.

A n k ü n d i g u n g.

W. Shakspeare's sämtliche Werke in einem Bande. Im Verein mit Mehreren übersezt und herausgegeben von Julius Körner. Auf Maschinen-Patentpapier, mit dem Bildnisse des Dichters und einem Facsimile. Pränumerationspreis 9 fl.

Die zahlreichen Bestellungen, welche sich diese Gesammtausgabe in einem Bande zu erfreuen hat, machen es dem Verleger möglich, Shakspeare's ganz äbliches Bildniß in Stahl gestochen, nebst einem Facsimile seiner Handschrift, noch beizugeben.

Ende Februar wird die erste Abtheilung die Presse verlassen, und es tritt dann bis zum Erscheinen der zweiten Hälfte ein erhöhter Subscriptionspreis von

11 fl. 42 kr., und nach dem Erscheinen der 2ten Hälfte der Ladenpreis von 13 fl. unwiederrücklich ein.

Schneeberg, im Januar 1834.

Karl Schumann.

Die Groos'schen Buchhandlungen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg empfehlen sich zur ferneren Annahmen von Bestellungen.

Im Verlag bei Friedrich Pustet in Regensburg ist erschienen und in Karlsruhe bei G. Braun, in Heidelberg bei C. F. Winter, in Freiburg bei F. Wagner und in Mannheim bei L. Köfler zu haben:

Manuale Rituum

in

S. S. sacrificio missae et in aliis ecclesiasticis functionibus

observandorum in usum neosacerdotum

ex

Rubricis, S. Rit. Congr. decretis ac probatissimis Rubricistis

collectum a

Christophoro Höflinger.

Editio secunda auctior. 8. geb. 40 kr.

Diese zweite Auflage ist verbessert und bedeutend vermehrt worden. Die in S. V. auf 30 Seiten in Stein gravirte Choral-Lehre wird immer allgemeiner als eine sehr erwünschte Zugabe bei diesem Handbüchlein angesehen.

Die neueste und vortheilhafteste Art

Spiritus ohne Kohle zu entfuseln,

und das Ueberlaufen der Maische gänzlich zu verhüten.

Durch ununterbrochene kostspielige Versuche in unserer Fabrik, kamen wir auf das Geheimniß, den Spiritus ohne Kohle zu entfuseln, derselbe mag aus Korn oder Kartoffeln gebrennt seyn. Die mühsame Kohlenentfuselung, oder das kostspielige und doch selten einschlagende Aufgießen des Fusels auf die Blase, um zwar seine Grade zu erhöhen, aber doch nicht vom Fuselöle zu befreien, ist nach unserer untrüglichen Methode völlig unnöthig, und wir garantiren für den Erfolg. Angehängt ist die gründliche, auf Erfahrung gestützte Anweisung, das Ueberlaufen der Maische gänzlich zu verhüten. Wir hoffen durch die Mittheilung dieser wichtigen Mittel den Dank des betreffenden Publikums zu verdienen, und bemerken nur, daß das Manuscript gegen Erlegung eines Honorars von 1 Thlr. 12 Gr. — 1 Thlr. 15 Sgr. — 2 fl. 42 kr. von uns zu beziehen ist.

J. Schumann's

Verlags-Expedition in Berlin.

Für Karlsruhe und Baden und Umgegend, haben wir zur Bequemlichkeit der resp. Käufer, Exemplare in der D. N. Marr'schen Buchhandlung niedergelegt, wo es um denselben Preis zu bekommen ist.

Buchen. [Schuldenliquidation.] Wer an den großb. Wasser- und Straßenbauinspektor, Lit. Landammerrath, Lang dahier eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche in Person, oder durch einen legal Bevollmächtigten, unter Vorlage der nöthigen Beweismittel,

Montag, den 28. April d. J.

früh 8 Uhr auf dem Rathhaus dahier anzubringen, indem später und insbesondere bei der Verlassenschaftsvertheilung des Verstorbenen von der Theilungsbehörde keine Rücksicht darauf genommen wird.

Buchen, den 12. April 1834.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Feinmann.

Friberg. [Schuldenliquidation.] Die Erben des verstorbenen Holzuhrenmachers Michael Kleiser von Neukirch, halten es für nothwendig, da der Verstorbene in weitläufigen Handelsverbindungen gestanden habe, — dessen Verlassenschaft nur mit Vorsicht der Erbverzeihung, und vorher ergangener öffentlichen Schuldenliquidation anzutreten.

Zur Vornahme dieser Schuldenliquidation ist Tagfahrt auf

Montag, den 5. Mai d. J.

im Vogtwirthshause zu Neukirch anberaumt, — und es werden hiemit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an Uhrenmacher Michael Kleisers Masse zu machen gedulden, aufgefordert, solche an besagter Tagfahrt vor dem Theilungskommissär anzumelden und richtig zu stellen, als ansonsten die Vermögensmasse vertheilt, und sie sich die allenfalligen nachtheiligen Folgen der versäumten Anmeldung ihrer Forderungen selbst beizumessen haben.

Zugleich werden auch diejenigen Personen, welche zur Masse für Uhren oder für was immer etwas schuldig sind, aufgefordert, diese Schuldsigkeiten an den bestellten Massepfleger Benedikt Müller Uhrenmacher von Neukirch abzutragen, wiebrigens man dieselben gerichtlich zur Anerkennung ihrer Schuldsigkeiten vorladen, und klagbar betreiben lassen wird.

Friberg, am 12. April 1834.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Becker.

vdt. Schilling,
Theilungskommissär.

Pforzheim. [Scheidbrief.] Auf Verordnung des hochpreislichen Hofgerichts des Mittelrheins vom 11. März d. J. Nr. 1666 I. Senats, wird nachstehender Scheidbrief, da die geschiedene Katharina geborne Kaug, fortan von Haus abwesend ist, öffentlich bekannt gemacht.

Pforzheim, den 8. April 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Deimling.

vdt. Mayer.

Scheidbrief.

Nr. 1666 I. Sen. Auf erhobene Ehescheidungsklage des Friedrich Kaug von Springen, gegen seine Ehefrau, Katharina geborne Kaug von da, wegen grober Verunglimpfung, und die hierauf gepflogenen Verhandlungen, wird der klagende Friedrich Kaug des Ehebandes mit seiner Ehefrau, Katharina geb. Kaug für entbunden erklärt, mit dem Beifügen, daß dem Kläger jedoch nicht anders als nach vorgelegter kirchlicher, der landesherrlichen Verordnung gemäß gesuchter und erlangter Vergönung, dem beklagten Theil aber nur nach erhaltener Rücksicht sich anderweit zu verheirathen erlaubt sey.

Dieser Scheidebrief wird jedoch als nicht ergangen angesehen, und ist wirkungslos, wenn nicht der klagende Gemann binnen zwei Monaten bei dem Pfarramt sich einfinden, den Gegentheil vorrufen, und diese Scheidungsurlaubnis in das Kirchenbuch eintragen lassen wird.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Scheidebrief von Oberpolizei wegen ausgefertigt, und mit dem größern Gerichtsiniegel versehen worden. Verordnet

Rastatt, den 11. März 1834 beim
Großh. bad. Hofgericht am Mittelrheine.

Hartmann. (L. S.) Sander.
Auf großherzoglich badische
Hofgerichtsverordnung,
vdt. Beck.

Karlsruhe. [Versäumniserkenntnis.] In Sachen des Weinhändler Hummel in Freiburg, gegen den vormaligen Wirthschaftsbesitzer F. P. Bödler, Forderung und Arrest betreffend —

wird
da der Beklagte auf die öffentliche Aufforderung vom 1. Februar l. J. nicht erschienen ist, auf Anrufen des Klägers andurch zu Recht erkannt:

„daß der thatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden, jede Schugrede des Beklagten für veräußt zu erklären, Beklagter mit seinen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrests auszuscheiden und demnach für schuldig zu erklären sei, die eingeklagten 62 fl. 42 kr.
binnen 4 Wochen

bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung auf den mit Arrest belegten Weinerlös zu bezahlen und die Kosten zu tragen.“

Begeben Karlsruhe, den 3. April 1834.
Bei großherzogl. Stadamt.
Schröckel.

Bruchsal. [Fouragelieferung betr.] Die Lieferung des Fouragebedarfs für die Hengstställe zu Karlsruhe und Bruchsal, und den Kohlenstall zu Waghäusel soll im Wege der Soumission an den Wenigstnehmenden begeben werden, und zwar entweder für den Zeitraum vom 1. Juni bis Ende August d. J., oder vom 1. Juni d. J. bis Anfang März 1835. Die hiernach, und für jeden Platz besonders, einzureichenden Soumissionen sind spätestens bis zum 30. d. M. Abends auf dem Bureau der Landesgestütesverrechnung dahier abzugeben, und müssen die Preisbestimmung nach Malter und Zentner enthalten, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Die näheren Bedingungen können ebendasselbst und auf dem Bureau der diesseitigen Stelle zu Karlsruhe vernommen werden.

Bruchsal, den 16. April 1834.
Großherzogliche Landesgestüteskommission.
v. Gayling.

Bruchsal. [Lieferungen betr.] Für den Zeitraum vom 1. Juni d. J. bis dahin 1836 soll die Lieferung des für die Hengstställe zu Karlsruhe und Bruchsal, und den Kohlenstall zu Waghäusel erforderlichen Bedarfs von Rübböl, gereinigtem Lampenöl, Dachtgarn, Unschlittlichtern, Seife, Leinöl, Fischthran, Schweineschmalz, Schmeer, Wagenschmiere, gelbem Wachs, Riensuß und Pferdeschwämme im Wege der Soumission an den Wenigstnehmenden begeben werden. Die Soumissionen sind längstens bis zum 30. d. M. Abends auf dem Bureau der Landesgestütesverrechnung dahier abzugeben, wo auch, so wie in dem diesseitigen Geschäftslokale zu Karlsruhe, die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Bruchsal, den 16. April 1834.
Großh. Landesgestüteskommission.
v. Gayling.

Bruchsal. [Stallinbaugesenstände und Sattler-

arbeit betr.] Die Unterhaltung der eisernen Stallinbaugesenstände und der Halfterketten, soann alle vorkommenden Sattlerarbeiten für die Hengstställe zu Karlsruhe und Bruchsal sollen auf 2 Jahre, nemlich vom 1. Juni d. J. bis dahin 1836, an den Wenigstnehmenden im Wege der Soumission begeben werden. Die hierzu Lusttragenden qualifizirten Meister haben ihre Soumissionen spätestens bis zum 30. d. M. Abends auf dem Bureau der Landesgestütesverrechnung dahier abzugeben, wo auch, so wie auf dem Bureau der diesseitigen Stelle zu Karlsruhe, die näheren Bedingungen vernommen werden können.

Bruchsal, den 16. April 1834.
Großherzogl. Landesgestüteskommission.
v. Gayling.

Freiburg. [Bierbrauereiverkauf.] Der Unterzogen wird

Mittwochs, den 14. Mai d. J.

seine Bierbrauerei und Wirthschaftsgerechtigkeit in der Löwengasse dahier aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen dem Verkauf aussetzen und zwar:

Ein zweistöckiges ins Quadrat massiv gebautes Haus, dessen Stelle nebst Hofraum und Dekonomiegebäude 2c. einen Flächenraum von circa 14,000 Quadratfuß einnimmt.

Das Gebäude umfaßt alle zur Bier- und Branntweinbrauerei nebst Wirthschaftsgerechtigkeit erforderlichen, aufs bequemste eingerichteten Lokale, nemlich:

Ein kreuzgewölbtes Brauhaus mit laufendem Brunnen, ein Malz-, zwei Luft- und ein Gerstenboden, eine Malzdarre, sieben Keller, wovon fünf gewölbt sind, eine große Bierstube, ein Billiard- und Schenkzimmer, Küche und 10 weitere kleinere und größere Zimmer, und ist das ganze Gebäude so eingerichtet, daß von Zimmer zu Zimmer eine Verbindung mit allen Lokalen besteht.

Innerhalb dem Quadrat des Gebäudes befindet sich ein sehr geräumiger Hof mit hinten anstoßender Scheuer, Stallungen und Gemüsegarten.

Zur Brauerei gehört die vollständige und gut konservirte Gewerkeinrichtung, besonders ein Kessel von 18 Dhm, ein solcher von 8 Dhm, zwei Branntweinkessel von 400 Maas und ohngefähr 800 Saum Bierfässer.

Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Verkäufer selbst zu erfahren.

Freiburg, den 14. April 1834.
S. B. Kuenzer.

Bruchsal. [Bestätigung.] Durch hohe Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittelrheintreises vom 4. April d. J. Nr. 7455 ist das diesseitige Erkenntnis vom 18. Februar d. J. Nr. 3907, wodurch der Anwünschung des Andreas Klotz von Stetten durch den Küfermeister Johann Ganter von Bruchsal Statt gegeben wird, bestätigt worden.

Bruchsal, den 12. April 1834.
Großherzogliches Oberamt.
Wundt.

Weinheim. [Aufforderung.] Nach einem bei dem Amtsrevisorat dahier aufbewahrten Unterpfandszettel d. d. Hemsbach den 6. Februar 1821 wurde vor dieser Stelle unterm 23. Febr. ejusdem anni von Johannes Börn von Hemsbach und dessen Ehefrau Elisabetha geb. Rauch, zu Gunsten des Bartholomäus Bobani in Mannheim, eine Hypothek über ein Darleihen von 400 fl. ausgestellt. Nach Angabe der Johannes Börnischen Erben soll aber Bartholomäus Bobani die Hypothek nicht angenommen und das Kapital nicht dargeliehen haben.

Es werden daher die etwaigen Besitzer dieser Urkunde andurch aufgefordert, innerhalb einer peremptorischen Frist

von 6 Wochen

ihre Ansprüche darauf bei diesseitigem Amte um so gewisser geltend zu machen, als nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins frag-

liche Pfandurkunde für kraftlos erklärt, und der desfallsige Pfand-
eintrag gestrichen werden soll.

Weinheim, den 29. März 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.
Beck.

Ladenburg. [Aufforderung.] Unter den gesetzlichen
Erben des im Jahr 1814 dahier verstorbenen Ernst Tobias Ho-
bach, ist auch ein Johann Meinel, angeblich von Otensee,
aufgeführt. Da dessen Wohnort gar nicht ausgemittelt werden
kann, so wird derselbe aufgefordert, sich zum Empfang seiner
Erbportion

innen 6 Wochen

dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft, ohne Rücksicht auf
seine Ansprüche den übrigen gesetzlichen Erben ausgefolgt werden
soll.

Ladenburg, den 4. April 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.
Leiblein.

Emmendingen. [Aufforderung.] Korporal Leonhard
Schmidt von Bellingen, vom Leibinfanterieregiment hat sich
unerlaubt entfernt, und wird deshalb aufgefordert,

innen 6 Wochen

entweder hier oder bei seinem Regimente sich zu stellen, widrigen-
falls das weiter Gesegliche gegen ihn verfügt werden wird.

Emmendingen, den 5. April 1834.

Großherzogliches Oberamt.
Nieder.

Gengenbach. [Aufforderung.] Die ledige Magdalena
Engelhard, — sonst nur unter dem Namen »Engels be-
kannt, — von Biberach gebürtig, starb vor kurzem mit Hinter-
lassung eines Vermögens von 2527 fl. 28 kr. Sie hatte einen
letzten Willen errichtet, in welchem sie über ihr Vermögen bis auf
die Summe von 571 fl. 58 kr. verfügte.

Ihre Intestaterven sind unbekannt.

Es werden deshalb alle jene, welche glauben an den Nachlaß
der Magdalena Engelhard Erbsprüche machen zu können, hie-
mit aufgefordert,

innerhalb sechs Wochen

diese ihre Ansprüche unter Vorlage der erforderlichen legalen Ur-
kunden dahier geltend zu machen, andernfalls sie damit nicht mehr
gehört, und verfügt werden soll, was Rechtens ist.

Gengenbach, den 9. April 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.
Pflüger.

Durlach. [Ediktalladung.] Der seit 37 Jahren ab-
wesende Christian Knappschneider von hier, dessen Aufenthalt
unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich

innerhalb Jahresfrist

dahier zu stellen, oder wenigstens seinen Aufenthalt anzuzeigen
und über sein in 95 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen Verfügung
zu treffen, widrigenfalls dasselbe an seine Erben, dem Ansuchen
derselben gemäß, ausgehändigt werden soll.

Durlach, den 1. April 1834.

Großherzogliches Oberamt.
Baumüller.

vdt. Rärcher,
Aktuar.

Pforzheim. [Ediktalladung.] Bernhard Gecht
von Riefen, geboren den 1. April 1776, und als Bauernknecht
vor 38 Jahren von Haus weggegangen, hat inzwischen daselbst
nichts mehr von sich vernommen lassen, und wird auf Ansuchen
der Verwandten andurch vorgeladen, im Laufe

eines Jahres

selbst oder durch Bevollmächtigten zu erscheinen, und sein in 148 fl.
26 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, wenn nicht

solches an die Verwandte in fürsorglichen Besiß abgegeben werden
soll.

Pforzheim, den 20. März 1834.

Großherzogliches Oberamt.
Deimling.

Mosbach. [Ediktalladung.] Dieterich Feil von Has-
mersheim, welcher sich im Jahre 1783 von Hause entfernt, oder
seine allenfallsige Leibeserben haben zum Empfang seines in 76 fl.
bestehenden Vermögens

innen Jahresfrist

dahier sich zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und
dieser Vermögensbetrag seinen nächsten Verwandten in fürsorgli-
chen Besiß gegen Sicherheitsleistung gegeben werden soll.

Mosbach, den 21. März 1834.

Großherzogliches Amt.
Dreyer.

vdt. Gravenauer,
Akt.

Ladenburg. [Verschollenheitsklärung.] Franz
Erbacher von Heidesheim, welcher auf die Vorladung vom 28.
Oktober 1832 sich nicht gemeldet, wird hiermit für verschollen er-
klärt, und die Uebergabe seines Vermögens an seine Verwandten
in fürsorglichen Besiß gegen Sicherheitsleistung hiermit verfügt.

Ladenburg, den 2. April 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.
Leiblein.

Lüdingen. [Aufforderung.] Mathias Buhl, Schauf-
ler von Bernack, Oberamts Nagold, hat sich vor 10 Jahren von
Haus entfernt, und es konnte seit mehr als 8 Jahren nichts
Näheres über seinen Aufenthalt in Erfahrung gebracht werden.

Auf die Bitte seiner Ehefrau Maria Sigismunde, geb. Walz
von da, ist nun aus dem Grunde der böstlichen Verlassung der
Ehescheidungspr. gegen Buhl erkannt, und zur Verhandlung
desselben Tagfahrt auf

Mittwoch, den 20. August d. J.

anberaumt werden.

Es werden daher nicht nur gedachter Buhl, sondern auch des-
sen Verwandte oder Freunde, welche ihn in Rechten zu vertreten
gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, an gedachtem Tage,
Vormittags 10 Uhr, vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen
und in der Sache rechtlich zu handeln, wobei übrigens, sie mögen
erscheinen oder nicht, rechtlicher Ordnung gemäß weiter verfahren
werden wird.

So beschlossen in dem ehegerichtlichen Senate des königlichen
Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, Lüdingen, den 2. April
1834.

Weber.

Ludwigsburg. [Empfehlung von verbessertem
Sichtpapier.] Durch hochverehr. Erlaß der großherzoglich
hochpreisl. Sanitätskommission vom 26. März d. J. wurde dem
Unterzeichneten die Erlaubniß erteilt, sein, von der königlich
württembergischen Regierung des Neckarkreises, als gut und zwer-
mäßig anerkanntes Sichtpapier, dessen außerordentliche Leistungen
bereits durch die Bekanntmachungen im Schwab. Merkur u. hin-
änglich bekannt sind, auch im Großherzogthum Baden ungehin-
dert verlaufen zu dürfen, was er mit der Bemerkung hiermit
bekannt macht, daß bei nachstehenden Häusern stets ein vollständi-
ges Lager dieses Sichtpapiers in allen 3 No. anzutreffen, wo-
selbst dasselbe in 1/4, 1/2 und ganzen Bogen zu dem Fabrikpreis
à 16 kr. pr. Bogen abgegeben wird u. z.

Bei Herrn Ludwig Faller in Freiburg.

„ „ J. J. Krapp in Rehl.

„ „ C. E. Döring in Karlsruhe.

„ „ G. Wörzhöfer in Mannheim.

J. F. Kammerer
L. R. Nr. 120.